



# Überblick Archäologie Österreich

Titel	<b>Überblick Archäologie in Österreich</b>
Autor(en)	PD Dr. Raimund KARL FSA FSAscot Mifa
Abgeleitet von	keine
Entstehungsdatum	28/1/2008
Revisor(en)	keine
Datum der letzten Revision	5/2/2008
Version	2
Status	finalisiert
Zusammenfassung der Änderungen	Rechtschreibkorrekturen
Distribution	keine
Notwendige Handlungen	keine
Dateiname / Ort	keiner
Genehmigung	Nicht erforderlich

Die Archäologie in Österreich ist einigermaßen klar strukturiert, was sich auch mehr oder minder direkt in den zur Ausübung bestimmter archäologischer Funktionen erforderlichen Qualifikationen widerspiegelt.

## 1. Der rechtliche Hintergrund der österreichischen Archäologie

Die österreichische Verfassung bestimmt (in Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867) daß die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung ein staatsbürgerliches Grundrecht ist. Alle Arten wissenschaftlicher archäologischer Forschung, die auf Basis von primärem Quellenstudium (mit Ausnahme von Ausgrabungen und anderen Arten praktischer Feldforschung, dazu gleich) oder Literaturstudium vorgenommen werden, stehen daher jedem österreichischen Staatsbürger unabhängig von irgendwelchen fachlichen Qualifikationen frei, wie auch jede andere Art der wissenschaftlichen Forschung.

### *Denkmalpflege*

Betreffend der Denkmalpflege bestimmt die österreichische Verfassung (in Art. 10 Abs. 13 Bundes-Verfassungsgesetz) dass der Denkmalschutz sowohl in Bezug auf Gesetzgebung als auch Vollziehung eine Aufgabe des Bundes ist. Die mit der Durchführung der denkmalpflegerischen Agenden beauftragte Behörde ist das Bundesdenkmalamt (BDA), das dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung untersteht. Nachdem das BDA allgemein für den Schutz von Kulturgütern verantwortlich ist, gleichgültig ob die Existenz eines bestimmten Kulturguts bekannt ist oder nicht, bedarf jede Form der archäologischen Feldforschung (gleichgültig ob zerstörungsfrei oder nicht) eine speziell für diese Untersuchung erteilte Genehmigung durch das BDA, mit Ausnahme von Maßnahmen, die direkt durch das BDA in Auftrag gegeben wurden (§ 11 Abs. 1-2

Denkmalschutzgesetz). Das Denkmalschutzgesetz bestimmt bezüglich der Erteilung einer solchen Genehmigung, dass diese nur an natürliche Personen vergeben werden kann, die über einen Studienabschluss in einem facheinschlägigen Universitätsstudium verfügen (§ 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz).

Die österreichische Verfassung bestimmt überdies (Art. 10 Abs. 13 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz) dass alle nicht spezifisch als Bundesangelegenheit bestimmte Agenden in die Hoheit der Länder fallen, damit unter anderem auch Kultur (mit Ausnahme des Denkmalschutzes). Der Bund kann jedoch auch Bundeskultureinrichtungen gründen und erhalten. Alle österreichischen Bundesländer unterhalten daher Kulturabteilungen als Teil ihres Verwaltungsapparats, und in Erfüllung ihrer Kulturhoheit auch jeweils Landesmuseen. Die Landeshauptmänner haben darüber hinaus auch Notfallskompetenzen in Bezug auf den Denkmalschutz (§§ 11 Abs. 9 and 30 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz), die sie gewöhnlich durch ihre Kulturabteilungen bzw. Die Landesmuseen wahrnehmen. Als Teil der Erhaltung staatlicher kultureller Institutionen hat der Bund darüber hinaus Bundesmuseen eingerichtet. Zu diesen gehören das Naturhistorische und das Kunsthistorische Museum, die beide auch archäologische Sammlungen beinhalten. Nachdem das BDA alle beweglichen archäologischen Bodendenkmale (und auch sonstige bewegliche Kulturgüter), die dem Bund anheim fallen, in Museen oder aufgrund ihrer Ausrichtung dafür in Betracht kommenden Sammlungen zu deponieren hat (§ 10 und §34 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) wurden Funde, die auf durch den Bund, Länder oder andere Einrichtungen der öffentlichen Hand finanzierten Grabungen getätigt werden, früher im Landesmuseum des Bundeslandes, in dem sie getätigt wurden, oder in einem der Bundesmuseen deponiert. In der jüngeren Vergangenheit hat das BDA auch ein Zentrallager eingerichtet, in dem Funde gelagert werden, die auf Grabungen des Denkmalamts oder assoziierter Vereine getätigt wurden. Andere Funde, ob auf durch private Mittel finanzierten Grabungen oder zufällig getätigt, müssen gemeldet werden (§ 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz). Korrekt gemeldete Funde gehen jeweils zur Hälfte ins Eigentum des Finders und des Grundbesitzers, auf dessen Grund und Boden der Fund getätigt wurde, über.

Als Folge dieser rechtlichen Voraussetzungen beschäftigen das BDA, die Bundes- und die Landesmuseen Archäologen. Nachdem die Archäologie, und im besonderen die Feldarchäologie, als wissenschaftliche Fächer verstanden werden, zu deren Ausübung wenigstens im letzteren Fall ein Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium eine notwendige Voraussetzung ist, sind Archäologen im öffentlichen Dienst üblicherweise Akademiker. Dies ist jedoch keine unbedingte rechtliche Notwendigkeit, weshalb es in der Praxis einige Ausnahmen gibt.

### ***Archäologische Ausbildung (tertiärer Bildungssektor)***

Die österreichische Verfassung bestimmt weiters (in Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867), dass das Recht zur freien Ausübung der Wissenschaft und ihrer Lehre an einer öffentlichen Erziehungsanstalt, sowie das Recht zur Gründung einer solchen, ein Grundrecht jedes Staatsbürgers ist, der seine Befähigung dazu auf rechtllichem Weg nachgewiesen hat. Der rechtliche Weg dazu wird durch die Universitätsgesetzgebung genauer bestimmt, die festschreibt, dass das Recht zur freien Ausübung der Wissenschaft und ihrer Lehre an öffentlichen Erziehungsanstalten jenen Personen zusteht, die entweder (1) im Wege eines Berufungsverfahrens auf eine facheinschlägige Professur an einer Universität berufen wurden (§§ 98-99 Universitätsgesetz 2002) oder (2) ihre Qualifikation im Wege eines Habilitationsverfahrens nachgewiesen haben (§ 103 Universitätsgesetz 2002). Die Berufung auf eine facheinschlägige Professur erfordert üblicherweise eine Habilitation im entsprechenden Fach oder eine der Habilitation gleichwertige akademische Leistung.

Zusätzlich können Universitäten (gem. § 100 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002) auch Lehrkräfte mit Lehraufträgen für konkret bestimmte Themen oder Fertigkeiten beauftragen, sofern diese für eine derartige angeleitete Lehre über ausreichende Qualifikationen verfügen. Welche Qualifikationen als ausreichend betrachtet werden, wird vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt und bleibt daher der Universität in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu entscheiden überlassen. Formale Qualifikationen

sind daher für die Ausübung einer derartigen Lehrtätigkeit nur insofern notwendig, als sie das entscheidungsbefugte Universitätsorgan von der ausreichenden Qualifikation des Kandidaten überzeugen müssen. Für Lehrveranstaltungen zu wissenschaftlichen Fragen wird daher von Universitäten gewöhnlich wenigstens ein erster Studienabschluss (momentan Mag.phil. Bzw. Äquivalentabschlüsse) im betreffenden Fach verlangt. Für den Unterricht Fertigkeiten, die im Wege formaler Abschlüsse nachgewiesen werden können (z.B. Fotografie, Zimmerei), verlangen Universitäten gewöhnlich ein entsprechendes Abschlußzeugnis einer Ausbildung in der entsprechenden Fertigkeit oder im Bereich, dem diese Fertigkeit zugeordnet ist. Für den Unterricht von Fertigkeiten, für die es keine formalen Ausbildungsprogramme gibt (z.B. Experimentelles prähistorisches Bronzegießen), genügt gewöhnlich ein praktischer Nachweis, dass der Kandidat die entsprechende Fertigkeit auch ausreichend beherrscht. Nachdem das Universitätsgesetz allerdings in Bezug auf die erforderlichen Qualifikationen unspezifisch ist, gibt es keine rechtliche Notwendigkeit, daß ein Kandidat die genannten formalen oder praktischen Qualifikationsnachweise erbringt, die oben genannten Anforderungen sind also nur Konventionen in der Praxis, zu denen es auch Ausnahmen gibt.

Wenn eine Universität archäologische Feldforschungen betreiben will (in Form von Lehrgrabungen oder vergleichbaren Feldforschungslehrveranstaltungen), muss der verantwortliche Universitätsangestellte ganz normal um Grabungsgenehmigung beim BDA ansuchen, es sei denn, die Universität wurde direkt vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Durchführung dieser Ausgrabung betraut (§ 11 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz). Daher können Feldforschungslehrveranstaltungen gewöhnlich nur von solchen Mitarbeitern der Universität angeboten werden, die über einen facheinschlägigen Studienabschluss verfügen (obwohl die Grabung selbst durchaus von Mitarbeitern durchgeführt werden kann, die nicht über einen solchen Studienabschluss verfügen). Üblicherweise werden Grabungsgenehmigungen an Universitätsmitarbeiter erteilt, sofern sie nicht ein bedeutendes Bodendenkmal grundlos gefährden.

### ***Archäologische Privatunternehmen***

Nachdem jeder österreichische Staatsbürger das verfassungsgemäße Recht hat, jede Art wissenschaftlicher Forschungen frei zu betreiben, und nachdem Grabungsgenehmigungen an jede Person vergeben werden können, die über einen Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium verfügt, können Privatunternehmen jede Form archäologischer Forschungen durchführen, sofern sie von fachlich qualifizierten Personen betrieben werden. Natürlich muß ein archäologisches Privatunternehmen darüber hinaus auch alle Bestimmungen einhalten, die allgemein für jedes Privatunternehmen gelten, unabhängig vom Sektor, in dem es tätig ist. Zum Beispiel hat letzthin ein privater Staatsbürger um eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe 'Schatzsuche mit Metallsuchgeräten' angemeldet, und obgleich der Fall bisher noch nicht entschieden wurde ist kein rechtlicher Grund erkennbar, weshalb die Genehmigung für dieses Unternehmen nicht erteilt werden sollte.

Wenn ein Privatunternehmen in der praktischen archäologischen Feldforschung tätig werden möchte, muss dieses Unternehmen, das diese Feldforschungstätigkeiten durchführen möchte, mindestens einen Archäologen mit facheinschlägigem Studienabschluss beschäftigen, um eine Grabungsgenehmigung durch das BDA erteilt zu bekommen, oder muß von einem solchen Archäologen geleitet werden.

### ***Feldforschungen und ihre Genehmigung***

Genehmigungen zur Durchführung archäologischer Feldforschungen können, wie bereits erwähnt, nur an natürliche Personen, die über einen Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium verfügen, vergeben werden. Der Abschluss in einem facheinschlägigen Universitätsstudium begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung von archäologischen Feldforschungen durch das BDA, dieses entscheidet vielmehr jeden Fall einzeln entsprechend der

Sachlage im konkreten Einzelfall (§ 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz). Für Ansuchen um Feldforschungsgenehmigungen ist es daher notwendig, dem BDA eine vollständige Beschreibung des Feldforschungsvorhabens (inklusive, wo nötig, Nachweis einer unmittelbaren Bedrohung des Denkmals durch natürliche Ereignisse oder durch menschliches Handeln, Pläne des Vorhabens, geplante Methoden, Personallisten etc.) zur Verfügung zu stellen. Auf Basis dieser Unterlagen entscheidet das BDA dann über die Erteilung einer Genehmigung bzw. die Abweisung des Antrags. Die Entscheidung des BDA hat in Form eines Bescheides zu erfolgen, der die Genehmigung bzw. Abweisung des Antrags sowie eine rechtliche Begründung der Entscheidung des BDA zu enthalten hat, sowie eine rechtliche Belehrung über mögliche Rechtsmittel. Dieser Bescheid hat binnen 6 Monaten ab Antragstellung zu ergehen (§ 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Wenn das BDA diese Frist verletzt, ist die rechtliche Annahme, dass die Genehmigung nicht erteilt wurde, der Antragsteller hat jedoch das Recht, mittels eines Devolutionsantrags das Verfahren auf die nächsthöhere Instanz (den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) übergehen zu lassen, die dann ihrerseits binnen 6 Monaten zu entscheiden hat.

In seiner Entscheidung, ob es eine Genehmigung für das geplante Forschungsvorhaben erteilt, wird das BDA üblicherweise berücksichtigen, ob das geplante Vorhaben das Denkmal in irgendeiner Weise gefährdet oder verändern wird, ob das Denkmal durch andere Einflüsse stärker bedroht ist als durch die vorgeschlagenen Maßnahmen, und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen die bestmöglichen zur Erhaltung des Denkmals sind (im Fall der Ausgrabung ist dies als Erhaltung durch wissenschaftliche Dokumentation zu betrachten). Wenn das BDA eine Genehmigung erteilt, ist diese gewöhnlich zeitlich befristet und kann Auflagen enthalten (z.B. die vorgeschlagenen Maßnahmen einschränken, Vorgaben bezüglich der Art der verwendeten Methoden oder Dokumentationsmittel machen, etc.).

## **2. Die österreichische Archäologie in der Praxis**

In der Praxis besteht die österreichische Archäologie aus drei traditionellen Bereichen, mit einem jüngeren vierten, sich in den letzten Jahren langsam entwickelt habenden Bereich. Die drei traditionellen Bereiche sind 1) das Bundesdenkmalamt (BDA), 2) die Museen (Bundes-, Landes- und teilweise lokale Museen) und 3) die Universitäten. Der vierte, in Entwicklung begriffene Bereich sind die archäologischen Privatunternehmen, obwohl dieser Sektor wohl in vielerlei Hinsicht noch in den Anfängen der Entwicklung steht.

### ***Qualifikationen***

Für nahezu allen permanenten Anstellungen im Bereich der Archäologie (mit Ausnahme von administrativem Personal) ist ein Studienabschluss in einem archäologischen Studienfach eine nahezu unumgängliche Voraussetzung. Gegenwärtig bieten vier österreichische Universitäten archäologische Studiengänge an, Ur- und Frühgeschichte in Wien und Innsbruck, und klassische Archäologie in Wien, Innsbruck, Salzburg und Graz. Zusätzlich bietet die Universität Wien auch einige weitere Studienrichtungen mit teilweise archäologischen Inhalten an, so z.B. Ägyptologie, Orientalistik und Keltologie, aber diese Studienrichtungen werden nicht als 'vollwertige' archäologische Studien angesehen. Absolventen der letztgenannten Studien werden daher normalerweise als nicht für dauerhafte Anstellungen in der österreichischen Archäologie betrachtet, mit Ausnahme von Posten in ihrem jeweiligen Fachgebiet an der Universität Wien und in Museen, die spezielle, in diese Fachbereiche fallende Sammlungen erhalten (so z.B. Ägyptologen in der ägyptologischen Sammlung des Kunsthistorischen Museum). Als Folge davon werden die Mehrzahl archäologischer Posten in Österreich von Prähistorikern oder klassischen Archäologen besetzt.

Gegenwärtig ist der erste Studienabschluss in der österreichischen Archäologie der mindestens vier Jahre dauernde Magister der Philosophie. Diesem Abschluss kann ein mindestens zwei Jahre dauerndes Doktoratsstudium angeschlossen werden. In der Praxis ist aber die durchschnittliche Studiendauer weitaus höher, ca. 6,5 Jahre für den Mag.phil. und etwa noch einmal so lange für den

Dr.phil. Nach dem Doktorat steht jenen, die eine Professur an einer Universität anstreben auch noch die Möglichkeit der Habilitation offen (vor Universitätsgesetz 2002: Univ.-Doz.; seit Universitätsgesetz: PD).

Das Studiensystem in Österreich wird aktuell gerade auf die Bologna-Studienarchitektur umgestellt, zukünftige archäologische Studienabschlüsse werden also dem europäischen 'Standardmodell' mit einem drei Jahre dauernden Bakkalaureat (BA), zwei Jahre dauernden Magister artium (MA) und anschließendem dreijährigen Doktoratsstudium (PhD) folgen. Die Habilitation als postdoktorale Qualifikation wird aller Voraussicht nach erhalten bleiben.

Alle anderen Stellen im archäologischen Berufsfeld erfordern entweder keinerlei spezielle Qualifikationen oder spezielle Ausbildungen, die für konkrete Posten (z.B. Konservator, Fotograf) erforderlich sind.

### ***Finanzierung***

Die Finanzierung der österreichischen Archäologie erfolgt in erster Linie durch die öffentliche Hand, obwohl in den letzten Jahren zunehmend auch private Geldmittel zur Finanzierung großer Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben in die Archäologie fließen. Unternehmen bezwecken damit natürlich, daß Grabungsmaßnahmen möglichst termingerecht günstig für das Unternehmen beendet werden können, statt auf den Abschluß durch beschränkte öffentliche Mittel verzögerter zu warten. Nachdem Österreich die Valetta-Konvention (Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes) noch nicht ratifiziert hat, ist diese Bereitstellung privater Finanzen im Sinne des Verursacherprinzips jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Dennoch hat die zunehmende Verfügbarkeit von privaten Geldmitteln dazu geführt, dass sich ein kleiner kommerzieller Sektor etablieren konnte.

Die Finanzierung von Forschung erfolgt ebenfalls hauptsächlich durch öffentliche Mittel, z.B. durch den von der österreichischen Akademie der Wissenschaften verwalteten Fond für wissenschaftliche Forschung, andere öffentliche Forschungsförderungseinrichtung (inklusive Landeskulturämter und Gemeinden) und in zunehmendem Maß auch durch europäische Forschungsförderungsmittel. Der Großteil der Forschung wird immer noch durch die Universitäten durchgeführt. Die universitäre archäologische Ausbildung wird ebenfalls hauptsächlich durch die öffentliche Hand finanziert, mit einem geringen Anteil, der durch (relativ moderate) Studiengebühren eingebracht wird. Museen werden ebenfalls hauptsächlich durch die öffentliche Hand erhalten.

### **3. Schätzung der Anzahl österreichischer Archäologen für den Vergleich mit den im Rahmen des Projekts ermittelten Zahlen**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine verlässlichen Zahlen darüber, wie viele Personen in Österreich im Bereich der Archäologie arbeiten. Eine grobe Schätzung anhand der auf den Webseiten von öffentlichen Einrichtungen genannten Personalinformationen ist jedoch durchaus möglich. Eine Studie vor einigen Jahren (Tomedi 2002) hat Österreich als 'denkmalpflegerischen Schurkenstaat' bezeichnet, weil Österreich deutlich weniger Archäologen beschäftigt als seine Nachbarstaaten. Für Tirol ergaben die Berechnungen dieser Studie, daß ein Archäologe denkmalpflegerisch für ein Gebiet von c. 15.000 Quadratkilometer zuständig ist (im Vergleich mit einem deutschen Denkmalpfleger pro durchschnittlich 2.000 Quadratkilometer). Eine noch jüngere Untersuchung für Oberösterreich (Sonus 2007) ergab eine 'Archäologendichte' von einem Archäologen pro ca. 12.000 Quadratkilometer. Insgesamt beschäftigt die Republik Österreich 12 Archäologinnen und Archäologen im Bundesdenkmalamt, weitere c. 60 sind in Museen beschäftigt. An den Universitäten sind 91 Archäologen in vollbeschäftigten Dienstverhältnissen angestellt, weitere 102 in diversen Teilzeitbeschäftigungen (wobei manche Personen an mehreren Instituten teilzeitbeschäftigt sind), wodurch sich eine Summe von ca. 250 Archäologen in den drei hauptsächlichsten Bereichen der österreichischen Archäologie ergibt. Archäologische Unternehmen

haben vermutlich in den letzten Jahren beinahe ebenso viele Personen beschäftigt, obgleich es sich dabei natürlich hauptsächlich um Grabungsarbeiter handelt, von denen nur die wenigstens in längerfristigen oder gar dauerhaften Anstellungsverhältnissen mit den betreffenden Unternehmen stehen. Nachdem es bisher keine Untersuchung der Beschäftigtenzahlen dieser Firmen gab, kann man eine Summe natürlich bestenfalls grob schätzen, obwohl gerüchteweise das größte archäologische Unternehmen ca. 160 Personen beschäftigen soll (und damit mit gewaltigem Abstand mehr Personen als die nächsten Konkurrenten). Eine grobe Schätzung der Anzahl der in der österreichischen Archäologie Beschäftigten bewegt sich daher wohl im Bereich der einigen hundert Personen, ca. 500 ist vermutlich eine einigermaßen vernünftige Annahme.

Erstaunlicherweise spiegelt sich die Verteilung der Stellen auf die vier Sektoren der österreichischen Archäologie nicht in der Frequenz archäologischer Stellenausschreibungen wider. Seit November 2003, dem Gründungsdatum der archäologischen Stellenbörse des österreichischen ArchäologieForums (see <http://archaeologieforum.at/jobnew.php>) wurden auf dieser insgesamt 32 Stellenanzeigen für archäologische Stellen in Österreich veröffentlicht. Von diesen entfielen 23 Stellenanzeigen auf den universitären Sektor, 2 waren Museumsposten, 1 Posten im Bundesdenkmalamt, und nur 6 Stellenanzeigen betrafen die archäologische Feldforschung. Während die Stellenanzeigen im musealen und denkmalpflegerischen Bereich etwa den Erwartungen entsprechen, was natürlichen Personalwechsel betrifft, zeigen die Stellenanzeigen im universitären Bereich in erster Linie einen hohen Grad an Personalrotation an, der sich hauptsächlich durch zahlreiche Ausschreibungen kurz befristeter Gastprofessuren und befristeter Assistenzposten erklären läßt. Der Bereich der Feldforschung bzw. der kommerziellen Archäologie, in dem aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl kurzzeitig befristeter Dienstverträge die höchste Personalrotationsrate zu erwarten wäre, ist hingegen deutlich unterrepräsentiert. Nachdem es primär der Bereich der Feldforschung ist, in dem beliebig übertragbare Grabungsfertigkeiten universell einsetzbar sind und daher für das höchste Ausmaß transnationaler Mobilität sorgen sollten, ist der Mangel an Zugänglichkeit von Stellenausschreibungen, die mobilen europäischen Bürgern erlauben würden, sich auf Grabungsstellen in Österreich zu bewerben, eine der größten Barrieren für transnationale Mobilität.

#### **4. Literatur**

- Sonius 2007. Arbeitsbereiche der Archäologie in Oberösterreich. *Sonius* 2/2007, 12-14.  
Tomedi, G. 2002. *Fern von Europa: zur Situation der Denkmalpflege in Tirol*. Archaeo Tirol, Kleine Schriften 4, 17-30.